

Begründung Asylfolgeantrag

Az.:

Name, Geburtsdatum, Adresse:

Die Voraussetzungen der § 71 AsylG und § 51 Abs. 1–3 VwVfG liegen vor. Aus aktueller Rechtsprechung des EuGH ergibt sich eine Änderung der Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, die zu einer positiven Entscheidung in Form der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG führen muss.

Als Frau mit afghanischer Staatsangehörigkeit habe ich einen Anspruch auf Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und der Qualifikations-Richtlinie.

Da die Diskriminierungen gegenüber Frauen in Afghanistan durch das Taliban-Regime in ihrer Gesamtheit so massiv und alltäglich sind, hat der **EuGH mit seinem Urteil vom 4. Oktober 2024** (verbundene Rechtssachen C-608/22 und C-609/22, AH und FN gegen Österreich) entschieden, dass der **diskriminierende Umgang des Taliban-Regimes mit Frauen in Afghanistan insgesamt als Verfolgung** einzustufen ist. Der EuGH stellt fest, dass die kumulative Wirkung der diskriminierenden Maßnahmen die durch Art. 1 der Charta der Grundrechte der EU gewährleistete Wahrung der Menschenwürde beeinträchtigt. Durch diese systematische Unterdrückung können Frauen generell als eine verfolgte Gruppe verstanden werden.

Das BAMF ist nicht verpflichtet, bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft festzustellen, dass einer Antragstellerin bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland tatsächlich und spezifisch Verfolgungshandlungen drohen. Die persönlichen Umstände einer Antragstellerin sind in diesem Sinne nicht relevant. Es reicht vielmehr aus, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen, um eine Verfolgung anzunehmen. Damit sind vorliegend die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes erfüllt.

